

**Amt der Wiener Landesregierung**

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82333  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: [post@mdv.magwien.gv.at](mailto:post@mdv.magwien.gv.at)  
DVR: 0000191

**MD-VD - 1121-1/04****Wien, 25. Juni 2004**

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungs-  
gesetz und das Umweltverträglich-  
keitsprüfungsgesetz 2000 geändert  
wird (UVP-G-Novelle 2004);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ UW.1.4.2/0011-V/1/2004

An das

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 13. Mai 2004 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes  
wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung  
genommen:

### Zu Artikel 1:

Der Entwurf sieht in Art. 10 B-VG die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung nicht nur für die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn sondern auch für Genehmigungen, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, vor. Folge dessen ist im vorliegenden Entwurf des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken geplant. Eine gesonderte Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften (etwa nach dem Wiener Naturschutzgesetz) für solche Projekte wäre dann nicht mehr erforderlich.

Im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents (Aufgabenverteilung zwischen Bund, Länder und Gemeinden) wird die zukünftige Kompetenzverteilung in der Österreichischen Verfassung ausführlich behandelt. Eine kompetenzrechtliche Änderung unmittelbar vor Abschluss der Verhandlungen würde einen unzumutbaren Vorgriff auf das Ergebnis des Österreich-Konvents bedeuten.

Das Land Wien lehnt daher die im Artikel 1 vorgeschlagene Kompetenzänderung entschieden ab.

### Zu Artikel 2:

In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsgesetzes-Novelle 2004 sind erstmals ausdrückliche Regelungen über die Behördenzuständigkeit für Enteignungen sowie Änderungen eines Bescheides vor dem Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges enthalten. Dies sowie die neu geschaffene Rechtsgrundlage für die Setzung von Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 360 der Gewerbeordnung 1994 ist aus Sicht der Vollzugsbehörde sehr positiv zu bewerten.

Hervorzuheben ist auch, dass Erfahrungen aus der Praxis an einigen Stellen des gegenständlichen Gesetzentwurfes Eingang gefunden haben, wie beispielsweise in den Bestimmungen über die Vorlage von Projektunterlagen in elektronischer Form oder jenen über Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren.

Zu Ziffer 5:

Die in § 3a vorgenommene Neubezeichnung der Absätze bedingt in § 3 Abs. 1 letzter Satz Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 eine entsprechende Anpassung der Verweise auf § 3a. Des weiteren wäre auf Grund von Ziffer 24 des vorliegenden Entwurfs einer Novelle der Verweis auf § 19 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. § 3 Abs. 1 letzter Satz müsste daher lauten: „Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 3, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d bis f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 4, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.“

Zu Ziffer 14:

Die Tatbestandsmerkmale „wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann“ ist inhaltlich zu unbestimmt, was zu Problemen beim Vollzug führen wird, da der Gesetzgeber keine objektiv nachprüfbareren Kriterien normiert.

Zu Ziffer 20:

Die neue Bestimmung des § 18b bezieht sich laut den Ausführungen in den Erläuterungen, welche ihrerseits auf die Entscheidung des Umweltsenats vom 26. Januar 2004, US 3/1999/5-171, verweisen, auf geringfügige Änderungen des Vorhabens sowie auf darüber hinausgehende.

Es soll somit ein Tatbestand für die Genehmigung von auch größeren als bloß geringfügigen Änderungen geschaffen werden, wobei aber der Wortlaut mit jenem des § 18 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 ident ist, der nur auf geringfügige Änderungen Anwendung findet. Dies erscheint unsystematisch.

Darüber hinaus - und dies ist nicht alleine auf den vorliegenden Novellenentwurf zurückzuführen - haben die §§ 18 Abs. 3, 20 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sowie der geplante § 18b Genehmigungstatbestände zum Inhalt, die eine Genehmigungspflicht für geringfügige bzw. im Falle des § 18b darüber hinausgehende Änderungen voraussetzen, ohne die die Genehmigungspflicht begründenden Kriterien festzulegen.

Es wäre im Vergleich zum gesamten Anlagenrecht systemwidrig, auch die kleinsten Änderungen eines Vorhabens einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Insbesondere bei großen Infrastrukturvorhaben kommt es während der Bauphase immer wieder aus technischen Gründen zu Abweichungen vom rechtskräftig erteilten Konsens. Daher sollten jedenfalls jene Änderungen, welche nach keinem anzuwendenden Materialgesetz bewilligungspflichtig sind und auch nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 widersprechen, nicht bewilligungspflichtig sein. Damit scheidet für solche Änderungen - die ja oft bloß temporär sind - auch eine nachträgliche Genehmigung im Zuge der Abnahmeprüfung nach § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 aus.

Dies sollte positivrechtlich verankert werden.

Zu Ziffer 29:

Die erstmals geschaffene Möglichkeit - auch bei Nichtanwendbarkeit der Gewerbeordnung 1994 - Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 360 leg. cit. zu ergreifen, war aus Sicht der Vollzugspraxis dringend notwendig und wird sehr positiv bewertet.

Es fällt aber auf, dass der Verweis auf § 45 Z 2 lit. a ins Leere geht, weil Ziffer 35 des gegenständlichen Gesetzentwurfs keine Gliederungen von § 45 vorsieht. Eine entsprechende Gliederung wäre daher vorzunehmen.

Die genannten Zwangsmaßnahmen sollten jedenfalls bei einem Verstoß gegen Nebenbestimmungen greifen.

Zu Ziffer 30 bis 34:

Die in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG beabsichtigte Kompetenzverschiebung wirkt sich auch auf die Ziffern 30 bis 34, auf die Übergangsbestimmungen, sowie auf den Anhang aus. Entsprechend den Ausführungen zu Art. 1 wären auch diese Änderungen wieder an die geltende Rechtslage anzupassen.

Zu Ziffer 38:

Der Umweltsenat hat in seiner Entscheidung „Arnoldstein“ vom 21. März 2002, US 1A/2001/13-57, ausdrücklich das so genannte Schwellenwertprinzip in Genehmigungsverfahren für anwendbar erklärt.

Es erscheint konsequent, dieses Konzept von Irrelevanzkriterien auch bei Einzelfallprüfungen (Neuvorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kumulierung im Sinne des § 3 Abs. 2 leg. cit., Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a Abs. 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs) heranzuziehen.

Um die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, wird vorgeschlagen, eine entsprechende Bestimmung in § 3 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 aufzunehmen, die zunächst die Irrelevanzkriterien für Luftschadstoffe definiert - was eine genaue Umschreibung von Langzeit- und Kurzzeitgrenzwert hinsichtlich des jeweiligen Luftschadstoffes beinhalten muss - und normiert, dass auf Grund solcher Immissionszu-

satzbelastungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bzw. mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen ist.

Zu Ziffer 34:

Es wird angeregt, auch die Landesregierung als gemäß § 39 Abs. 2 Umweltvertrags-lichkeitsprüfungsgesetz 2000 zuständige Behörde einzubeziehen.

Zu Ziffer 39:

Der in Anhang I Ziffer 1 (Spalte 1) lit. c vorgesehene gänzliche Entfall eines Schwellenwertes hinsichtlich aller Arten der chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen erscheint nicht angebracht. Es wäre daher im Sinne von Anhang I Ziffer 9 der Richtlinie 97/11/EG eine Einschränkung auf D9-Verfahren vorzunehmen.

Zu Ziffer 44:

Da dadurch eine inhaltsgleiche Regelung wie für Eisenbahnen geschaffen werden soll, wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Ziffer 46 und 48 verwiesen.

Zu Ziffer 45:

Der Straßenneubau in Anhang 1 Ziffer 9 (Spalte 3) lit. h sollte legal definiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Negativumschreibung dessen vorstellbar, was nicht als Neubau anzusehen ist.

Das Längenkriterium von 500 m sowie der DTV von 2000 stehen in keinem Verhältnis zu Anhang 1 Ziffer 9 (Spalte 2) lit. e des Entwurfs, wo ein Längenkriterium von 5 km und ein DTV von 15 000 für den Neubau von Straßen vorgesehen ist, und sind

daher nicht nachvollziehbar. Anzumerken ist, dass die Richtlinie 97/11/EG auch keinerlei Vorgaben für Schwellenwerte enthält.

Es wird vorgeschlagen, in Anhang 1 Ziffer 9 (Spalte 3) lit. h des Entwurfs Schwellenwerte von 2000 m durchgehender Länge sowie einem DTV von 5000 aufzunehmen.

Zu Ziffer 46 und 48:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen lit. d und g in Anhang I Ziffer 10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 würden bedeuten, dass der Neubau von 1 m Eisenbahnstrecke den jeweiligen Schwellenwert von 10 km bzw. 5 km erfüllen würde, sofern diese Strecke unmittelbar an ein bereits genehmigtes, aber noch nicht oder innerhalb der letzten 10 Jahre für den Verkehr freigegebenes Teilstück von 9 km 999 m bzw. 4 km 999 m Länge anschließt.

Dies ist nicht nachvollziehbar, da der Neubau einer Eisenbahnstrecke auf einer Länge von 1 m wohl keine Änderungen in den Umweltauswirkungen bewirken kann. Es wird daher vorgeschlagen, als zusätzliches Erfordernis vorzusehen, dass der Neubau für sich 25 % des Schwellenwertes betragen muss.

Zu Ziffer 53 und 55:

Der Neubau von Flugplätzen für Hubschrauber, die überwiegend Rettungseinsätzen dienen, ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. In schutzwürdigen Gebieten ist daher auch keine Einzelfallprüfung vorgesehen, sehr wohl aber für Änderungen derartiger Flugplätze. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar und wäre zu hinterfragen.

**Zu Ziffer 60:**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die angeführte zusätzliche Bestimmung beispielsweise bei einer geringfügigen Erweiterung des Flächenausmaßes des Praters bereits eine Einzelfallprüfung notwendig wird, in welcher geprüft wird, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 zu rechnen ist. Dies ist schon aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen.

**Zu Ziffer 61:**

Hinsichtlich der in Anhang I Ziffer 18 (Spalte 2) lit. b des Entwurfs genannten Städtebauvorhaben sollte in der Fußnote 3a klargestellt werden, ob die für die Erschließung erforderlichen Straßenbauten auch von diesem Vorhabenstyp erfasst sind, was wünschenswert wäre.

**Zu Ziffer 66:**

Geringfügige Erweiterungen sowie die Errichtung von benachbarten Anlagen würden jeweils Gesamtbetrachtungen und damit Einzelfallprüfungen auslösen. Auch in diesem Fall ist diese Vorgangsweise aus Gründen der Verwaltungsökonomie abzulehnen.

**Zu Ziffer 91:**

Durch die Halbierung der Schwellenwerte in schutzwürdigen Gebieten der neu geschaffenen Kategorie E würden somit für in Wien ansässige Brauereien oder Malzfabriken Einzelfallprüfungen erforderlich werden.

**Zu Ziffer 101:**

Die Neuschaffung der Kategorie E „Siedlungsgebiet“ als „schutzwürdiges“ Gebiet wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Da jedoch damit nahezu die gesamte Stadtfläche

Wiens als schutzwürdiges Gebiet erfasst wird, ist mit einer erhöhten Anzahl an Feststellungsverfahren sowie mit einem erhöhten behördlichen Aufwand zu rechnen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Heinz Liebert

Dr. Peter Krasa  
Senatsrat